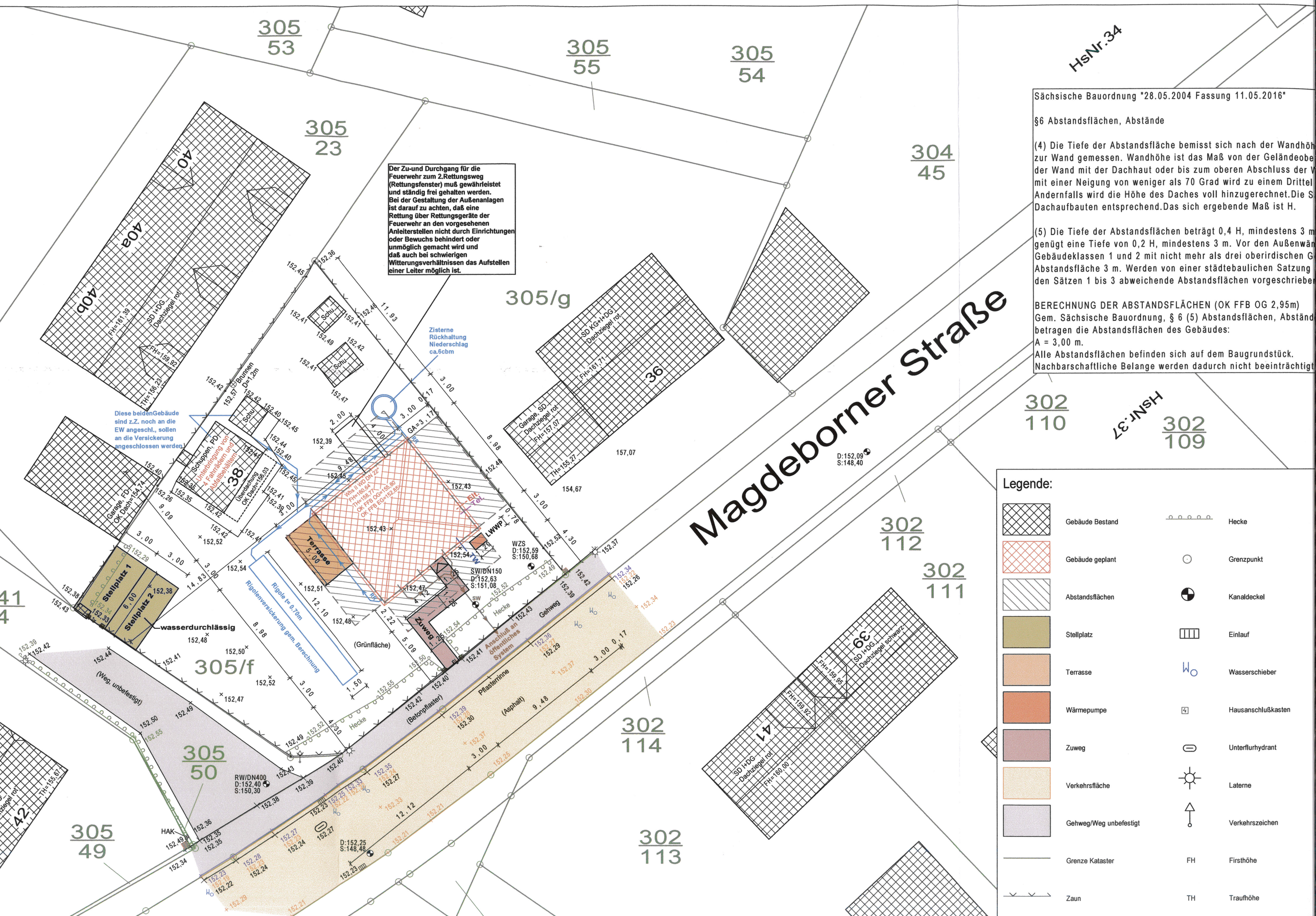

Sächsische Bauordnung "28.05.2004 Fassung 11.05.2016"

§6 Abstandsflächen, Abstände

(4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöh zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der Geländeobe der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der W mit einer Neigung von weniger als 70 Grad wird zu einem Drittel Andernfalls wird die Höhe des Daches voll hinzugerechnet.Die S Dachaufbauten entsprechend.Das sich ergebende Maß ist H.

(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens 3 m. Vor den Außenwän Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen G Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung den Sätzen 1 bis 3 abweichende Abstandsflächen vorgeschrieber

BERECHNUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN (OK FFB OG 2,95m)
Gem. Sächsische Bauordnung, § 6 (5) Abstandsflächen, Abständ betragen die Abstandsflächen des Gebäudes:
A = 3,00 m.
Alle Abstandsflächen befinden sich auf dem Baugrundstück.
Nachbarschaftliche Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt